

Abg. Meißel: Es ist mir allerdings befremdend, den Antrag auf Schluß der Debatte in diesem Augenblicke zu vernehmen, nicht deswegen, weil ich noch das Wort erhalten möchte, da ich mich spät gemeldet habe, sondern weil der Gegenstand so wichtig ist, daß ich geglaubt hätte, es würde, wenn dieser Antrag von einer andern Seite gestellt worden wäre, demselben widersprochen worden sein. Wenn ich auch auf das Wort verzichten sollte, so halte ich es doch für wünschenswerth, daß noch mehrere Sprecher, welche sich gemeldet haben, zuvor gehört würden. Diesem wichtigen Gegenstande kann man doch wohl noch einige Stunden widmen.

Präsident Braun: Es haben sich gegenwärtig noch gemeldet die Abgeordneten Harkort, v. Globig, Cubasch, D. Platzmann, Evans, v. Abendroth, Beutler, Dehmichen, D. Geißler, v. Beschütz, Schäffer, Tzschucke, Meißel, Secretair Hensel und Gehe.

Referent Vicepräsident Eisenstuck: Diesmal muß ich mich auch gegen den Schluß der Debatte erklären. Mir würde das Schlußwort doch bleiben. Also für mein Individuum bin ich nicht betheilig. Ich muß aber bitten, daß die Kammer sich ausspreche, daß sie sich vollständig ausspreche, und ich gestehe, ich würde eine Ungerechtigkeit darin erblicken, wenn zwei Neben eine ganze Sitzung in Anspruch nehmen, und dies die Ursache sein sollte, daß 16 andere Redner nicht zum Worte gelangen. Ich wünsche daher, daß die Kammer den Schluß der Debatte nicht ausspreche.

Stellv. Abg. v. Abendroth: Ob ich gleich zu denen gehöre, welche um das Wort gebeten haben, um sich für die Majorität auszusprechen, und obgleich bis jetzt 14 Sprecher für die Minorität und erst 7 für die Majorität gesprochen haben, so theile ich doch die Ansicht des Abgeordneten Harkort, und glaube, daß nach einer zwölfstündigen Berathung, wenn auch die Sache an und für sich höchst wichtig ist, sich doch ein Jeder über seine Abstimmung klar geworden ist und nicht wie ein Rohr von einer Ansicht zur andern schwanke wird. Die Kammer wird sich daher kein Gewissen machen dürfen, wenn sie die Debatte schließt.

Abg. Brockhaus: Ich glaube zwar auch, daß jetzt Jeder sich klar über seine Abstimmung geworden ist, dennoch wird es gerade bei diesem Gegenstande für manchen Abgeordneten wünschenswerth sein, zu motiviren, weshalb er für die Majorität oder die Minorität stimmt. Der Antrag des Abgeordneten Harkort möchte jedenfalls dahin führen, eine zu große Ausdehnung der einzelnen Reden zu vermeiden; die Debatte ganz zu schließen, halte ich aber nicht für zweckmäßig, und im Nothfall noch einige Stunden mehr auf diese höchwichtige Angelegenheit zu verwenden, für vollkommen gerechtfertigt.

Präsident Braun: Wenn Niemand weiter spricht, so frage ich die Kammer: Will sie die Debatte für geschlossen annehmen? — Wird gegen sechs und zwanzig Stimmen angenommen.

Staatsminister v. Könneritz: Bevor ich auf das Minoritätsgutachten eingehe, erlaube ich mir ein paar Vorbemerkungen. Am Schluß des Minoritätsgutachtens ist noch auf die Verordnung von 1835 hingewiesen, wonach das Justizministerium die Oberaufsicht über die Justizpflege und darauf zu sehen hat, daß Verbrechen nicht ununtersucht bleiben und die Untersuchung gehörig geführt werde. Eben so ist in dem Minoritätsgutachten die Deduction der rechtlichen Ansichten, welche das Ministerium der Deputation gegeben hat, als ein Gutachten des Justizministeriums bezeichnet worden. Einige Angriffe, welche von andern Mitgliedern gegen das Justizministerium gerichtet worden sind, führen mich auf die Vermuthung, daß die Minorität und diese Sprecher glauben, es gehöre das zum Ressort des Justizministeriums und als habe das Justizministerium darüber entschieden. An das Justizministerium ist die Sache nicht gekommen und hat dahin auch den Ressortverhältnissen nach nicht kommen können. Läge eine Handlung vor gegen einen Militair, die einer Criminaluntersuchung bedürfte, so würde sie jedenfalls ein Militairverbrechen sein, da der Gebrauch der Waffen von Offizieren im Dienst in Ausübung ihrer Dienstpflicht und zu Ausübung ihrer Dienstpflicht angeordnet worden ist, und es mithin eine Ueberschreitung des Maasses der Dienstobliegenheit sein würde. Militairverbrechen gehören vor die Kriegsgerichte, und die Kriegsgerichte ressortiren in Ansehung der Militairverbrechen von dem Kriegsministerium, wie das Gesetz sub c. von 1835 §. 46 ausdrücklich vorschreibt. Also das Justizministerium hat in dieser Sache nicht verfügt. Allein, meine Herren, der Vorstand des Kriegsministeriums hat diese Angelegenheiten in dem Gesamtministerium mit den übrigen Ministern berathen, ich für meine Person bin seiner Ansicht vollkommen beigetreten, und habe daher um so weniger Bedenken getragen, mich der Discussion mit zu unterziehen, als sie gerade einen juristischen Gegenstand betrifft. Eine zweite Vorbemerkung, die ich mir erlauben wollte, ist die, daß das Ministerium die Discussion über diese Beschwerde schon aus formellen Gründen hätte zurückweisen können. Es hat schon die Deputation anerkannt, daß man über die formelle Zulässigkeit der Beschwerden des Professors Biedermann und Consorten Bedenken gehabt habe, und sie aus dem Grunde hätte zurückweisen können. Die Beschwerdeführer Biedermann und Consorten haben ein specielles Recht nicht nachgewiesen. Ein zweiter Grund der Zurückweisung konnte darin liegen, daß diese Beschwerde nicht an das Ministerium gekommen ist. Es hat Niemand auf Untersuchung angetragen, und es ist eine Beschwerde darüber, daß keine Untersuchung eröffnet worden sei, bei dem Ministerium nicht eingegangen. Die ganze Angelegenheit hat aber so viel Aufsehen erregt in der Kammer selbst, so daß das Ministerium eine Discussion hierüber nicht vermeiden wollte, zumal es allerdings der Ansicht ist, daß eine Untersuchung nicht einzuleiten sei.

Was nun das Gutachten der Minorität anlangt, so geht es dahin, die Regierung zu ersuchen: „sie wolle